

Auseinandersetzungsvertrag mit der Gemeinde Ebersheim  
vom 28. 2. 1969

Zwischen der Gemeinde Ebersheim - vertreten durch Bürgermeister Johann Ambros Becker - und der Stadt Mainz - vertreten durch Oberbürgermeister Jockel Fuchs - wird auf Grund des Beschlusses des Gemeinderates von Ebersheim vom 9. Februar 1969 und des Stadtrates von Mainz vom 27. Februar 1969 folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Eingliederung, Rechtsnachfolge, Namen, Wappen

- (1) Die Vertragspartner sind sich darüber einig, daß die Gemeinde Ebersheim (nachfolgend Gemeinde genannt) mit Wirkung vom 7. Juni 1969 (Ablauf der Wahlzeit der Gemeindevertretung) aufgelöst und in das Gebiet der Stadt Mainz (nachfolgend Stadt genannt) eingegliedert werden soll.
- (2) Sie sind sich ferner darüber einig, daß mit dem Tag der Eingliederung die Stadt in die Rechte der Gemeinde eintreten und zugleich alle ihre Pflichten übernehmen wird.
- (3) Nach der Eingliederung führt die Gemeinde als Stadtteil von Mainz die Bezeichnung Mainz-Ebersheim.
- (4) Bei repräsentativen und feierlichen Anlässen im Stadtteil darf das verliehene Gemeindewappen gezeigt werden.

§ 2

Übergang der Verwaltung, Haushalt 1969, Einwohner  
und Bürger

- (1) Mit der Eingliederung übernimmt die Stadt im Rahmen der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GO) die Verwaltung in allen Angelegenheiten der Gemeinde sowie die staatlichen Auftragsangelegenheiten.
- (2) Sie wird den von dem Gemeinderat von Ebersheim am 25. 1. 1969 beschlossenen Haushaltsplan im Rahmen der aufsichtsbehördlich genehmigten Haushaltssatzung für 1969 ausführen.
- (3) Soweit für die Rechte und Pflichten der Einwohner und Bürger von Ebersheim der Wohnsitz oder Aufenthalt maßgebend ist, wird die Zeit des Wohnsitzes oder Aufenthaltes in Ebersheim auf die Dauer des Wohnsitzes oder Aufenthaltes in Mainz angerechnet.

### § 3

#### Gemeindevertretung

- (1) Die Amtszeit des Gemeinderates von Ebersheim endet mit Ablauf der allgemeinen Wahlperiode am 7. Juni 1969. Eine neue Gemeindevertretung wird nicht mehr gewählt. Die Bürger werden an der Wahl des Stadtrates beteiligt.
- (2) Bei der Vorbereitung der Wahl ist so zu verfahren, als wäre die Auflösung der Gemeinde und ihre Eingliederung in die Stadt bereits vollzogen. Wahlleiter ist der Oberbürgermeister der Stadt.

### § 4

#### Ortsbezirk, Vorortverwaltung

- (1) Für das Gebiet der Gemeinde wird nach den näheren Vorschriften der §§ 57 ff GO und der Hauptsatzung der Stadt ein Ortsbezirk mit einem Ortsbeirat und einem Ortsvorsteher gebildet.
- (2) Die Stadt richtet ferner für die Gemeinde eine Ortsverwaltung ein, die der Ortsvorsteher leitet.

### § 5

#### Personal

- (1) Die Verwaltungsangestellte der Gemeinde wird in den Dienst der Stadt als Tarifangestellte nach dem BAT übernommen und bei der Ortsverwaltung beschäftigt.
- (2) Der ehrenamtliche Kassenverwalter der Gemeinde wird bei der Stadtverwaltung als Tarifangestellter eingestellt und im Bereiche des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens der Stadt verwendet.
- (3) Der Feldschütze der Gemeinde wird unter Beibehaltung seines bisherigen Aufgabengebietes als Arbeiter in den Dienst der Stadt übertreten und von ihr über sein 65. Lebensjahr hinaus bis zur Erlangung seines Rentenanspruches in der gesetzlichen Rentenversicherung weiterbeschäftigt.
- (4) Der Hausmeister für die Schule, den die Gemeinde nach Maßgabe ihres Stellenplanes 1969 einstellen will, wird von der Stadt als Tarifangestellter nach BAT übernommen. Er kann nach Bedarf auch für andere Arbeiten herangezogen werden.

Die Krankenpflegekraft wird unter Beibehaltung ihres Tätigkeitsbereiches von der Stadt als Tarifangestellte nach dem BAT übernommen.

- (5) Den Bediensteten der Gemeinde wird eine Vergütung in mindestens der gleichen Höhe wie bisher gewährleistet.

## § 6

### Angleichung des Ortsrechtes

- (1) Mit der Rechtswirksamkeit der Eingliederung gelten unter Fortfall der entsprechenden Satzungen der Gemeinde die folgenden satzungsrechtlichen Regelungen der Stadt:
- a) die Hauptsatzung,
  - b) die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen,
  - c) die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasseranlagen zur Grundstücksentwässerung,
  - d) die Satzung über die Entwässerung der Grundstücke, den Anschluß an die gemeindliche Abwasseranlage und deren Benutzung,
  - e) die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Abwasseranlagen,
  - f) die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Erschließungsanlagen (Ausbaubeiträge).
- (2) Im übrigen gilt das Ortsrecht der Gemeinde solange weiter, bis es von der Stadt aufgehoben oder durch neues Ortsrecht ersetzt wird. Die Angleichung des Ortsrechtes wird die Stadt unter Beachtung der für die Realsteuerhebesätze (§ 7), die Hundesteuersätze (§ 8), die Friedhofsordnung mit Gebührenordnung hierzu (§ 13), die Müllabfuhr (§ 17) und den Schlachthofzwang (§ 18) getroffenen besonderen Absprachen vornehmen.
- (3) Das automatisch mit der Rechtswirksamkeit der Eingliederung für die Gemeinde entfallende Recht des Landkreises Mainz wird durch die entsprechenden Regelungen der Stadt ersetzt.

## § 7

### Realsteuerhebesätze

- (1) Die Realsteuerhebesätze der Gemeinde (Grundsteuer A:

220 v.H., Grundsteuer B: 220 v.H., Gewerbesteuer: 300 v.H.) dürfen in den ersten 5 Jahren, vom Zeitpunkt der Eingliederung an gerechnet, nicht erhöht werden. In den folgenden 5 Jahren sind sie stufenweise den Realsteuerhebesätzen der Stadt anzupassen und zwar jeweils in einem Umfang, der im Benehmen mit dem Ortsbeirat festgesetzt wird.

- (2) Für gewerbesteuerpflichtige Betriebsstätten, die nach der Eingliederung im Gebiet der Gemeinde errichtet werden, gilt sofort der Gewerbesteuerhebesatz der Stadt.

## § 8

### Hundesteuer

Die Hundesteuersätze der Gemeinde (für den 1. Hund: 18,-- DM, für den 2. Hund: 27,-- DM, für den 3. und weiteren Hund: 36,-- DM) dürfen in den ersten 5 Jahren, vom Zeitpunkt der Eingliederung an gerechnet, nicht erhöht werden. In den folgenden 5 Jahren sind sie stufenweise den Hundesteuersätzen der Stadt anzupassen und zwar jeweils in einem Umfang, der im Benehmen mit dem Ortsbeirat festgesetzt wird.

## § 9

### Kanalisationsanlagen

- (1) Die Stadt wird so schnell wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von 5 Jahren, von der Rechtswirksamkeit der Eingliederung an gerechnet, die für die Kanalisierung der Gemeinde sowie die Einleitung des Regen- und Schmutzwassers in den Anschlußkanal bei Hechtsheim erforderlichen Anlagen herstellen.
- (2) Bei der Kanalisierung der Gemeinde wird - vorbehaltlich der erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigung usw. - dem Mischsystem der Vorzug gegeben, sofern sich dieses System nach einer näheren Prüfung als die technische einwandfreie und zweckmäßige Lösung herausstellen sollte.
- (3) Die Stadt darf den in Absatz 1 vereinbarten Zeitraum, in dem ein funktionsfähiges Entwässerungsnetz herzustellen ist, im Benehmen mit dem Ortsbeirat ausdehnen, wenn dies aus Gründen der vollständigen Ausschöpfung der Bezuschussungsmöglichkeiten geboten erscheint.
- (4) In den 5 Straßen der Neubaugebiete "Erweiterte Effenspitze" und "In den kurzen 7 Morgen", die im Rahmen des Haushaltsplanes 1969 ausgebaut werden

sollen, wird bereits ein Kanal verlegt. Die Planung hierfür und die Vergabe der Leistungen erfolgt im Benehmen mit dem Tiefbauamt der Stadt. Die Stadt übernimmt die Kosten für diese Kanäle. Sie wird die Anliegerbeteiligung hierfür erst fordern, wenn die Grundstücke angeschlossen sind und die Abwasser eingeleitet werden können.

- (5) Die Stadt wird den Anliegern in der Gemeinde die finanzielle Beteiligung an den Kanalbaukosten erleichtern, in dem sie ihnen eine großzügige Zahlungsweise einräumt und - je nach den wirtschaftlichen Verhältnissen der Verpflichteten - die Beiträge auf die Dauer von 3-5 Jahren stundet.

## § 10

### Schulorganisation

Die Stadt wird die Schulfragen der Gemeinde nach Maßgabe der schulrechtlichen Vorschriften wie folgt regeln: In der Gemeinde, die über das erforderliche Schulgebäude verfügt, wird eine Grundschule errichtet. Die Kinder der Hauptschule werden in das Schulsystem im Bereiche Hechtsheim oder Berliner Siedlung eingeordnet.

## § 11

### Vereinsleben, Sporthalle, Reithalle

- (1) Das Vereinsleben der Gemeinde wird von der Stadt nach besten Kräften - mindestens aber im bisherigen Umfange - unterstützt.
- (2) Traditionelle Veranstaltungen in der Gemeinde, wie das Radrennen "Großer Weinpreis von Ebersheim" werden beibehalten und von der Stadt gefördert.
- (3) Die Stadt verpflichtet sich, in der Gemeinde bis spätestens 31. Dezember 1971 eine Sporthalle mit allen dazu erforderlichen Räumlichkeiten zu errichten.
- (4) Im Rahmen der Sportförderung erhält der Reit- und Fahrverein Ebersheim für die Errichtung einer Reithalle von der Stadt einen Zuschuß von 25.000,-- DM.

## § 12

### Landwirtschaft, Wirtschaftswegebau, Vattertierhaltung

- (1) Die Stadt wird im Rahmen ihrer Möglichkeiten die landwirtschaftlichen Belange nach besten Kräften fördern.

- (2) Dem landwirtschaftlichen Wirtschaftswegebau wird die Stadt ihre besondere Aufmerksamkeit widmen. Sie verpflichtet sich, nach Maßgabe eines Programmes, das mit dem Ortsbeirat und dem Bauernverein Ebersheim abzustimmen ist, jeweils innerhalb von 2 Jahren eine Wegstrecke von ca. 1 km auszubauen, unter der Voraussetzung, daß für die jeweilige Baumaßnahme eine Bezuschussung aus staatlichen Mitteln gewährleistet ist. Die Stadt wird wie bisher, die von der Jagdgenossenschaft zu zahlende Jagdpacht für Zwecke des Wirtschaftswegebauverwendet.
- (3) Die Vatertierhaltung der Gemeinde wird von der Stadt im derzeitigen Umfang und unter Erhebung der bisherigen Gebühren beibehalten, es sei denn, daß eine Änderung dieser Verhältnisse vom Ortsbeirat gewünscht wird. Die Anschaffung und der Verkauf von Vatertieren erfolgt im Einvernehmen mit dem Ortsbeirat und dem Landwirtschaftsausschuß.

### § 13

#### Großwaagen

Die 2 Großwaagen der Gemeinde bleiben im bisherigen Umfang in Betrieb, es sei denn, der Ortsbeirat wünscht eine Änderung dieser Verhältnisse.

### § 14

#### Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten

- (1) Die Stadt wird die Hauptwege im Friedhof bis Ende 1970 ausbauen.
- (2) Die derzeitige Regelung (Totengräber) wird beibehalten, es sei denn, vom Ortsbeirat wird eine Änderung gewünscht.
- (3) Die Friedhofssatzung der Gemeinde sowie die Gebührensatzung hierzu dürfen nur im Benehmen mit dem Ortsbeirat geändert oder durch die entsprechenden satzungsrechtlichen Regelungen der Stadt ersetzt werden.
- (4) Unberührt von den satzungsrechtlichen Änderungen gemäß Absatz 3 bleiben die bis zur Rechtswirksamkeit der Eingliederung von der Gemeinde getroffenen Vereinbarungen über die Vergabe von Sondergrabstätten.

## § 15

## Kindergarten

Der von der kath. Kirchengemeinde Ebersheim unterhaltene Kindergarten wird von der Stadt gefördert und im gleichen Umfang bezuschußt wie die Kindergärten im jetzigen Stadtbereich.

## § 16

## Krankenpflegestation, Arzt

- (1) Die Krankenpflegestation in der Gemeinde wird beibehalten.
- (2) Die Stadt wird sich darum bemühen, daß sich in der Gemeinde ein praktischer Arzt niederläßt.

## § 17

## Brandschutz

Die Stadt übernimmt den Brandschutz in der Gemeinde, der nach Maßgabe der entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften im Auftrag der Stadt von der Freiwilligen Feuerwehr Ebersheim wahrgenommen wird, die in ihrem bisherigen Umfang bestehen bleibt.

## § 18

## Müllabfuhr

Die derzeitige Regelung über die Müllabfuhr in der Gemeinde wird auf die Dauer von 10 Jahren, von der Rechtswirksamkeit der Eingliederung an gerechnet, beibehalten, es sei denn, vom Ortsbeirat wird eine Änderung der jetzigen Verhältnisse gewünscht.

## § 19

## Befreiung vom Schlachthofzwang der Stadt

- (1) Die Metzgereibetriebe, die im Zeitpunkt der Eingliederung in der Gemeinde bestehen und allen hygienischen und veterinärpolizeilichen Anforderungen entsprechen, werden auf die Dauer von 10 Jahren, von der Rechtswirksamkeit der Eingliederung an gerechnet, vom Schlachthofzwang der Stadt freigestellt.
- (2) Hausschlachtungen in der Gemeinde unterliegen nicht dem Schlachthofzwang.

## § 20

### Vertreter in Verbandsorganen

Soweit die Stadt nach der Eingliederung in die Organe der Verbände, denen die Gemeinde angehört, Vertreter zu entsenden hat, werden diese nach Maßgabe der kommunalrechtlichen Vorschriften aus den Bürgern der Gemeinde ausgewählt.

## § 21

### Nahverkehrsbedienung

Die Stadt wird sich bemühen, die derzeitigen Nahverkehrsverbindungen zwischen Ebersheim und Mainz zu verbessern. Der Fahrpreis soll künftig nach den Tarifen der Stadtwerke Mainz - Verkehrsbetriebe - erhoben werden.

## § 22

### Fernsprech-Ortsverkehr

Die Stadt wird sich dafür einsetzen, daß die Gemeinde nach der Eingliederung in den Fernsprech-Ortsverkehr Mainz einbezogen wird.

## § 23

### Abweichungen von den Vertragsvereinbarungen

Auf Vorschlag des Ortsbeirates kann die Stadt, wenn sich dies als zweckmäßig herausstellen sollte, die Verhältnisse der Gemeinde abweichend von diesem Vertrag ordnen.

## § 24

### Veränderung der jetzigen Verhältnisse

Die Gemeinde wird sich fortan aller Maßnahmen enthalten, die die beim Vertragsabschluß bestehenden Verhältnisse, die Gegenstand von Vertragsabsprachen sind, zum Nachteil der Stadt verändern könnten.

## § 25

### Aufsichtsbehördliche Überwachung

Die Stadt erkennt das aufsichtsbehördliche Recht an, die Erfüllung der von ihr mit diesem Vertrag über-



nommenen Pflichten sowie aller Verpflichtungen, die sich aus der Rechtsnachfolge ergeben, zu überwachen.

§ 26

Wirksamkeit

- (1) Dieser Vertrag wird vorbehaltlich der aufsichtsbehördlichen Bestätigung (§ 11 Abs. 2 GO) und der Entscheidung über die Eingliederung (§ 12 Abs. 1 GO) am 7. Juni 1969 wirksam.
- (2) Die Vereinbarungen in den §§ 3 Absatz 2, 9 Absatz 4 und 24 dieses Vertrages gelten ab dem Tage, an dem die Entscheidung gemäß § 12 Abs. 1 GO den Vertragspartnern zugestellt wird; erfolgt die Zustellung an verschiedenen Tagen, so ist das jüngste Datum maßgebend.

Ebersheim / Mainz, den 28. 2. 1969

Johann Ambros Becker

Jockel Fuchs

Bürgermeister

Oberbürgermeister